



538-1/2018
öffentlich

Betreff
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018

<i>Federführendes Amt:</i> Zentrale Finanzen	<i>Datum</i> 06.11.2018
<i>Berichterstattung::</i> Herr Oberbürgermeister Leibe	
<i>Beteiligte Ämter:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtrat (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

Antrag:

1.

Der Stadtrat möge beschließen, dass auf der Basis der Stellungnahmen der Verwaltung keine Umsetzung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018 eingegangenen Vorschläge erfolgt.

2.

Der Stadtrat wolle die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018 inklusive der fortgeschriebenen Finanzplanung beschließen.

Begründung:

Die Gemeinde hat nach § 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfangs getätigt werden sollen oder müssen (entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen) oder

2. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Die vorliegende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018 ist nach § 24 GemO in Verbindung mit den §§ 32, 98 und 97 GemO vom Stadtrat zu beschließen.

Vorgaben aus der bisherigen Haushaltsentwicklung

Der Stadtrat hat am 15.12.2016 mit Beschluss zur Drucksache 503-1/2016 den Haushalt für die Jahre 2017 und 2018 als so genannten Doppelhaushalt beschlossen. Ebenfalls hat der Stadtrat am 14.11.2017 mit Beschluss zur Drucksache 490-1/2017 den 1. Nachtragshaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen.

In der Folge wurden seitens des Oberbürgermeisters und der Verwaltung die notwendigen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren mit der Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführt. Nach Abschluss dieser Prozesse wurden die aufsichtsbehördlichen Entscheidungen, Festsetzungen und Maßgaben durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in entsprechenden Eckpunkten festgesetzt.

Die Vorgaben und Erwartungen von Seiten der ADD sind dabei nicht nur im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Basishaushalt 2017/2018 sowie dem 1. Nachtragshaushalt 2017/2018 zu sehen, vielmehr sind die darin formulierten Erwartungen und Entscheidungen auch als Leitlinien für die künftige Haushaltsentwicklung und damit auch für diesen 2. Nachtragshaushalt der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018 zu verstehen.

In Bezug auf die künftige Entwicklung der Defizite im Ergebnishaushalt ist dabei nicht nur die Gesamtdefizitentwicklung maßgeblich, sondern nach wie vor steht die Entwicklung des so genannten **Freiwilligen Leistungsbereiches der Stadt Trier** vordergründig im Fokus der aufsichtsbehördlichen Erwartungen.

Die maßgebliche Zielgröße wurde in den zuvor genannten Genehmigungsverfahren in Absprache mit der Kommunalaufsicht auf einen Zuschussbedarf im Freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 32,67 Mio. Euro vereinbart.

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zum 1. Nachtragshaushalt 2017/2018 der Stadt Trier fanden erstmalig sogenannte Nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen (= bestimmte Konsolidierungspotenziale außerhalb des Freiwilligen Leistungsbereiches mit einer grundsätzlichen Anerkennungsquote von 50 %) bei der Bemessung der Zuschussobergrenze des Freiwilligen Leistungsbereiches der Stadt Trier Berücksichtigung. Im Ergebnis konnte die Stadt Trier mithilfe dieser Nachhaltigen Konsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Zuschussobergrenze in deren Freiwilligen Leistungsbereich für das Haushaltsjahr 2018 von ursprünglich 31,3 Mio. Euro um 1,37 Mio. Euro auf nunmehr 32,67 Mio. Euro erreichen.

Der 2. Nachtragshaushalt 2018 der Stadt Trier hat weitere Nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen mit einem voraussichtlich anrechenbaren Konsolidierungspotenzial in Höhe von rd. 0,57 Mio. Euro zum Inhalt.

Des Weiteren wurden seitens der Aufsichtsbehörde in drei Fällen bezüglich der Ausweisung von Stellen im 1. Nachtragsstellenplan 2017/2018 Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Ergebnishaushalt 2018 – Allgemeine bzw. Dezernatsübergreifende Entwicklungen

Der nun vorgelegte 2. Nachtragshaushalt der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018 weist insgesamt eine positive Ergebnisentwicklung aus. Hierauf wird im Einzelnen in den entsprechenden Erläuterungen der jeweiligen Teilergebnishaushalte im Haushaltsplan eingegangen.

Die Personalaufwendungen wurden an den aktuellen Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD) angepasst. Darüber hinaus wurden die Personalaufwendungen der Orchester- und Bühnenmitglieder des Theaters an den aktuellen Tarifabschluss (TVK sowie NVBühne) angepasst.

Ergebnishaushalt 2018 – Zusammenfassung

Der Ergebnishaushalt 2018 weist in der Folge der zuvor dargestellten Aspekte im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltsplanung insgesamt eine Verringerung des Fehlbetrages

von ursprünglich	- 36.739.045 Euro
um	19.347.034 Euro
auf voraussichtlich	- 17.392.011 Euro

aus.

Der konsumtive Finanzhaushalt 2018 verbessert sich im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile 26)

von ursprünglich	- 18.782.931 Euro
um	11.010.940 Euro
auf voraussichtlich	- 7.771.991 Euro.

Der von der ADD im Rahmen der Konsolidierungsaufgabe beachtete **Freiwillige Leistungsbereich der Stadt Trier** verbessert sich im Zuschussbedarf

von zunächst	- 33.971.584 Euro
um	656.267 Euro
auf voraussichtlich	- 33.315.317 Euro.

Der Maßgabe der Kommunalaufsicht, den Zuschussbedarf in Höhe von 32,67 Mio. Euro nicht zu überschreiten, kommt die Stadt Trier mit der Vorlage dieses 2. Nachtragshaushaltes für das Jahr 2018 nicht mehr nach. Auch die im 2. Nachtragshaushalt 2018 enthaltenen

voraussichtlich anrechenbaren Konsolidierungspotenziale von rd. 0,57 Mio. Euro würden bei entsprechender Berücksichtigung seitens der Aufsichtsbehörde im Ergebnis nicht zur Einhaltung der Zuschussobergrenze im Freiwilligen Leistungsbereich führen.

Finanzhaushalt 2018 – Investitionen

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit vermindert sich

von bisher	32.957.124 Euro
um	- 8.962.494 Euro
auf nunmehr	23.994.630 Euro.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöht sich

von bisher	84.761.258 Euro
um	4.273.481 Euro
auf nunmehr	89.034.739 Euro.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöht sich somit

von ursprünglich	- 51.804.134 Euro
um	- 13.235.975 Euro
auf	- 65.040.109 Euro.

Dementsprechend erhöhen sich die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten

von bisher	54.463.706 Euro
um	15.223.695 Euro
auf aktuell	69.687.401 Euro.

Die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten erhöhen sich

von	13.918.704 Euro
um	1.987.721 Euro
auf nunmehr	15.906.425 Euro.

Wesentliche Veränderungen

In Fortführung der Überprüfung bisher geplanter Investitionsmaßnahmen hinsichtlich der Realisierung und daraus folgend der Kassenwirksamkeit wurde - teilweise unter Entlastung des Investitionshaushalts 2018 (Verschiebungen) - die Veranschlagung von Auszahlungsermächtigungen und Einzahlungen neu überdacht und entsprechend überarbeitet. Darüber hinaus wurde im Teilhaushalt 4.2 - Straßen, Verkehr und Grünflächen -

eine Ausgleichszahlung für die Verluste aus der Übertragung der Straßenbeleuchtung an die SWT AöR in den Jahren 2016 und 2017 veranschlagt (4,7 Mio. Euro).

Veränderungen der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, erhöht sich von bisher 32.039.323 Euro um 17.488.847 Euro auf nunmehr 49.528.170 Euro.

Auch hierbei steht in Konsequenz der Einhaltung des Grundsatzes der Kassenwirksamkeit eine zügige Realisierung durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Vordergrund.

1. Nachtragsstellenplan 2017/2018

Die von der ADD in drei Fällen bezüglich der Ausweisung von Stellen im 1. Nachtragsstellenplan 2017/2018 erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung konnten von der Stadt Trier zwischenzeitlich in zwei Fällen ausgeräumt werden. Im dritten Fall wird die Stelle den aufsichtsbehördlichen Bedenken folgend nicht mehr im Stellenplan 2019/2020 enthalten sein.

Ein 2. Nachtragsstellenplan 2018 ist nicht Gegenstand dieser Haushaltsplanung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- 1) 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018
- 2) 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2018 (**Anlage nur über AllrisNet einsehbar**)
- 3) Anlagen zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2018 (**Anlage nur über AllrisNet einsehbar**)
- 4) Pflichtanlage zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2018: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP (**Anlage nur über AllrisNet einsehbar**)
- 5) Report zum 2. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2018
- 6) Bürgerbeteiligung zum 2. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2018